



Was kostet unsere Pferde-Lebensversicherung?

Pferde-Lebensversicherung

Netto-Beitragsätze in % je Pferd bei einer Vertragslaufzeit von 1 Jahr^{1, 2}:

Alter bei Beginn der Versicherung	Versicherungssumme in €	in %		
		basis	premium	premium plus
Fohlen bis 2-jährige Pferde	bis 2.500,00	1,80	3,20	3,30
	bis 5.000,00	2,10	4,35	4,40
	bis 7.500,00	2,40	5,55	5,60
	über 7.500,00	3,00	6,70	7,00
3- bis 5-jährige Pferde	bis 5.000,00	2,10	4,90	7,80
	bis 10.000,00	2,40	4,90	8,00
	über 10.000,00	3,00	5,10	8,10
6- bis 10-jährige Pferde	bis 5.000,00	2,10	4,90	8,30
	bis 10.000,00	2,40	4,90	9,60
	über 10.000,00	3,00	5,10	11,00

Pferde-Leibesfrucht-Versicherung³

Vers.-Summe 1.500 € ³	Brutto-Einmalbeitrag 142,80 € ⁴
Vers.-Summe 2.000 € ³	Brutto-Einmalbeitrag 214,20 € ⁴

¹ Bei unterjähriger Zahlungsweise beträgt der Mindestzahlbeitrag 20,00 € pro Fälligkeit und Angebotsanfrage.

² Die Prozentsätze ermitteln den Jahresbeitrag zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer, z. Zt. 19%, bei 1-jähriger Vertragslaufzeit – ohne Laufzeitrabatt und Zahlung durch Überweisung. Bei längeren Vertragslaufzeiten und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sind weitere Rabatte möglich.

³ Nach der Geburt Ihres Fohlens oder nach Ablauf der Pferde-Leibesfrucht-Versicherung (nach dem 29. Tag nach der Geburt) kann die Versicherungssumme für das Fohlen über die Pferde-Lebensversicherung erhöht werden. Zur Änderung der Versicherungssumme setzen Sie sich bitte direkt mit Ihrem Vermittler vor Ort oder der Uelzener in Verbindung.

⁴ Einmalbeiträge im 1. Lebensjahr inklusive 19% Versicherungssteuer.

Ihre Vorteile mit unserer Pferde-Lebensversicherung

- ✓ 24-Stunden-Notruf für Pferdehalter
- ✓ Transporte innerhalb der EU und der Schweiz
- ✓ Brand- und Blitzschlagsschäden sowie Raub und Diebstahl sind innerhalb Deutschlands mitversichert
- ✓ Absicherung der dauernden Unbrauchbarkeit
- ✓ Tod durch „Pferderipper“ ist mitversichert
- ✓ Schnelle und einfache Regulierung im Schadenfall
- ✓ Versicherungsschutz ungeborener Fohlen (Leibesfrucht-Versicherung)

Nähere Erläuterungen auf den Innenseiten und in den Versicherungsbedingungen.



**Voller Vertrauen.
Sorgenfrei leben.
Bestens versichert.**

Weitere Informationen:



Uelzener Versicherungen | Postfach 2163 | 29511 Uelzen

Ein Fall für die Uelzener
Pferde-Lebensversicherung

PF560_AF_0615

Uelzener
VERSICHERUNGEN **Mensch.Tier.Wir.**



Das Glück dieser Erde – zur Tierliebe die finanzielle Sicherheit

Pferde-Lebensversicherung

Ihr Pferd ist Ihnen lieb und teuer. Daneben stellt es einen beträchtlichen Wert dar. Diesen Wert können Sie individuell mit unserer **Pferde-Lebensversicherung** absichern.

Versicherungsschutz ungeborener Fohlen

Auch Pferde können ihren Nachwuchs leider vor oder kurz nach der Geburt verlieren. Die Trauer über den Verlust des Fohlens können wir nicht mildern, wohl aber die finanziellen Folgen. Hier hilft unsere **Pferde-Leibesfrucht-Versicherung**.

24-Stunden-Notruf für Pferdehalter

Im Falle eines Falles sind wir rund um die Uhr für Sie da. Ein Anruf bei unserer Not-Hotline genügt und wir informieren Sie über Tierkliniken in Ihrer Nähe.

Unser Angebot für Sie

Wählen Sie zwischen der **Pferde-Lebensversicherung** für Ihr Pferd oder Fohlen – oder dem Versicherungsschutz „vor der Geburt“, der **Pferde-Leibesfrucht-Versicherung**:

Pferde-Lebensversicherung	
Leistung im ¹	<ul style="list-style-type: none"> • Tarif basis: Versichert sind Tod oder Nottötung während des Transportes in der EU und der Schweiz (kein Luft- oder Seetransport), wenn der Tod (Verenden, Nottötung) durch den Transport verursacht wird. Diebstahl und Raub oder Abschachten in diebischer Absicht (auch die sog. Pferderipper) sowie Brand und Blitzschlag in Deutschland sind mitversichert. Für private, unentgeltliche Transporte sind Tod/Nottötung infolge Transportmittelunfall mitversichert. • Tarif premium: Versichert sind Leistungen des Tarifes <i>basis</i> sowie zusätzlich Tod oder Nottötung des versicherten Pferdes durch Krankheit oder Unfall. • Tarif premium plus: Versichert sind Leistungen des Tarifes <i>premium</i> sowie zusätzlich die dauernde Unbrauchbarkeit / die dauernde Zuchtunbrauchbarkeit des versicherten Pferdes.
Höhe der Erstattung	<ul style="list-style-type: none"> • 80 % der Versicherungssumme abzüglich eines eventuellen Verwertungserlöses
Aufnahmealter	Ab dem 8. Lebenstag (in <i>premium</i> und <i>premium plus</i> bis zum 11. Geburtstag des Pferdes)
Sonstiges	In den Tarifen premium und premium plus ist bei einer Versicherungssumme über 2.500 € ein tierärztliches Gutachten erforderlich – ab 7.500 € im Tarif premium plus zusätzlich Röntgenbilder (Vordrucke für Fohlen bzw. ältere Pferde finden Sie bei der Angebotsanfrage).

Pferde-Leibesfrucht-Versicherung	
Leistung bei ¹	<ul style="list-style-type: none"> • Tod • Nottötung • dauernder Unbrauchbarkeit infolge von Krankheit, Unfall, Brand, Blitzschlag, Raub oder Diebstahl
Höhe der Erstattung	<ul style="list-style-type: none"> • 50 % der Versicherungssumme ab dem 7. Trächtigenmonat bis 28 Tage nach der Geburt bei Tod oder Nottötung durch Krankheit oder Unfall • 80 % der Versicherungssumme ab dem 29. Lebenstag
Beginn der Versicherung	Der Beginn der Versicherung liegt zwischen dem 7. Trächtigenmonat und einem Monat vor der Geburt (entscheidend ist der Eingang der Angebotsanfrage). Bitte die Angebotsanfrage daher möglichst gleich nach Feststellung der Trächtigkeit – spätestens einen Monat vor der erwarteten Geburt einreichen .

Für beide Versicherungen gilt:

Pferdehalter-Notruf	Unser Service für Sie als Versicherungsnehmer: der Pferdehalter-Notruf mit 24-Stunden-Rufbereitschaft . Im Notfall benennen wir Ihnen Tierkliniken in Ihrer Nähe.
---------------------	--

Die Leistungsbeschreibungen sind verkürzt wiedergegeben. Den genauen Leistungsumfang entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Pferde-Lebensversicherung

Tarifblatt und Übersicht¹ über die Pferde-Lebensversicherung

Tarif *basis*

Versicherte Leistungen: Tod oder Nottötung während des Transports innerhalb der EU und der Schweiz (kein Luft- und Seetransport), wenn der Tod (Verenden, Nottötung) durch den Transport verursacht wird. Mitversichert sind Diebstahl und Raub oder Abschlagen in diebischer Absicht (auch sog. Pferderipper) sowie Brand und Blitzschlag in Deutschland. Für private, unentgeltliche Transporte sind Tod/Nottötung infolge Transportmittelunfall mitversichert.

Tarif *premium*

Versicherte Leistungen wie in der *basis*-Deckung und zusätzlich: Tod oder Nottötung des versicherten Pferdes durch Krankheit oder Unfall. Bei einer Versicherungssumme über 2.500 € ist ein tierärztliches Gutachten (bei Eingang nicht älter als 4 Wochen!) erforderlich.

Tarif *premium plus*

Versicherte Leistungen wie in der *premium*-Deckung und zusätzlich: dauernde Unbrauchbarkeit/Zuchtunbrauchbarkeit des versicherten Pferdes. Bei einer Versicherungssumme über 2.500 € ist ein tierärztliches Gutachten (bei Eingang nicht älter als 4 Wochen!) erforderlich, ab 7.500 € auch Röntgenbilder (bei Eingang **nicht älter als 4 Monate!**).

Aufnahmealter

Ab dem 8. Lebenstag (in *premium* und *premium plus* bis zum 11. Geburtstag des Pferdes)

Höhe der Erstattung

Entschädigt werden in den oben genannten Tarifen jeweils bis zu **80 %** der Versicherungssumme – abzüglich eines eventuellen Verwertungserlöses.

Sonstige Hinweise

- Vordrucke des Tierärztlichen Untersuchungsprotokolls für Fohlen bzw. ältere Pferde sind dieser Angebotsanfrage beigelegt.
- Bei Kaltblut-, Arbeits-, Holzrücke-, Polo- und Rennpferden sowie Traber und Galopper bitte Direktionsanfrage.

Hinweise zur Laufzeit

Bei einem 5- oder 10-Jahresvertrag ist eine Kündigung nach 3 Jahren möglich. Wenn Sie Ihr Pferd während der Vertragslaufzeit abgeben oder dieses stirbt, informieren Sie uns bitte in Textform.

Hinweise zu den Zahlungsweisen

Bei unterjähriger Zahlungsweise beträgt der Mindestzahlbeitrag 20,00 € pro Fälligkeit und Angebotsanfrage. Die monatliche und vierteljährliche Zahlung ist nur per SEPA-Lastschrift möglich. Halbjährlich bzw. jährlich können Sie auch per Rechnung zahlen, bei SEPA-Lastschrift gewähren wir Ihnen hier einen Rabatt von 3% bzw. 5%.

Netto-Beitragsätze ² in % je Pferd				
Alter bei Beginn der Versicherung:	Versicherungssumme ³ in €:	<i>basis</i>	<i>premium</i>	<i>premium plus</i>
Fohlen bis 2-jährige Pferde	bis 2.500,00	1,80	3,20	3,30
	bis 5.000,00	2,10	4,35	4,40
	bis 7.500,00	2,40	5,55	5,60
	über 7.500,00	3,00	6,70	7,00
3- bis 5-jährige Pferde	bis 5.000,00	2,10	4,90	7,80
	bis 10.000,00	2,40	4,90	8,00
	über 10.000,00	3,00	5,10	8,10
6- bis 10-jährige Pferde	bis 5.000,00	2,10	4,90	8,30
	bis 10.000,00	2,40	4,90	9,60
	über 10.000,00	3,00	5,10	11,00

Seite 1 / 2

Pferde-Lebensversicherung

[Fortsetzung]

Tarifblatt und Übersicht ¹ über die Pferde-Leibesfrucht-Versicherung

Leistungsumfang	Tod, Nottötung, dauernde Unbrauchbarkeit infolge von Krankheit, Unfall, Brand, Blitzschlag, Raub oder Diebstahl.
Höhe der Erstattung	50% der Versicherungssumme ab dem 7. Trächtigkeitsmonat bis 28 Tage nach der Geburt bei Tod oder Nottötung durch Krankheit oder Unfall. 80% der Versicherungssumme ab dem 29. Lebenstag.
Beginn der Versicherung	Der Beginn der Versicherung liegt zwischen dem 7. Trächtigkeitsmonat und einem Monat vor der Geburt (entscheidend ist der Eingang der Angebotsanfrage). Bitte die Angebotsanfrage daher möglichst gleich nach Feststellung der Trächtigkeit – spätestens einen Monat vor der erwarteten Geburt einreichen.
Sonstige Hinweise:	Wartezeit: 7 Tage

Versicherungssummen und Einmalbeiträge in € je Pferd:		Hinweis:
Versicherungssumme 1.500	Einmalbeitrag 142,80	Nach Ablauf des Versicherungsjahres geht die Versicherung automatisch in die Pferde-Lebensversicherung (Tarif <i>premium plus</i>) über.
Versicherungssumme 2.000	Einmalbeitrag 214,20	

Inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer, z. Zt. 19%.

- ¹ Die Leistungsbeschreibungen sind verkürzt wiedergegeben. Den genauen Leistungsumfang können Sie den Allgemeinen Bedingungen der Uelzener Versicherungen entnehmen.
² Die Prozentsätze ermitteln den Jahresbeitrag zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer, z. Zt. 19%, bei 1-jähriger Vertragslaufzeit – ohne Laufzeitrabatt und Zahlung durch Überweisung. Bei längeren Vertragslaufzeiten und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats sind weitere Rabatte möglich.
³ Bei Versicherungssummen über 30.000 €: Bitte Direktionsanfrage!



Pferde-Lebensversicherung

- ✓ Tarife *basis*, *premium* und *premium plus*
- ✓ Pferde-Leibesfrucht-Versicherung

Bitte keinen Textmarker (oder Ähnliches) verwenden! – Dokument wird elektronisch archiviert! – Original für die Uelzener / Durchschriften für den Vermittler und den Versicherungsnehmer (Anfragenden)

Interne Vermerke: Versicherungs-Nr.: _____ Agt.-Nr.: _____

BP: ohne
 ja
 nein

Neu
 Änderung

Vermittelt durch: _____

Freiraum zur Bearbeitung

Versicherungsnehmer (Anfragender): (Bitte in Druckschrift ausfüllen.)

Titel, Nachname: _____ Frau Herr

Vorname(n): _____ Geburtstag: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Zu versicherndes Pferd: (Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen.)

Name des Pferdes/Rasse: _____ Stute Wallach Hengst

Farbe/Abzeichen: _____ Geburtstag: _____

Lebens-Nr.: _____ Stockmaß: _____ cm

Kaufdatum: _____ Kaufpreis: _____ EUR (bitte Kopie des Kaufvertrags beifügen!)

Abstammung Vater: _____ Abstammung Vater der Mutter: _____

Ausbildungsstand/Erfolge: _____

Standort des Pferdes: _____

Nutzung des Pferdes:
 Aufzucht/ Freizeit Dressur Springen
 Vielseitigkeit Kutsch-/ Fahrpferd Andere/r: _____

Hat/hatte Ihr Pferd Mängel/ Missbildungen/ Erkrankungen/ Unfälle/ Verhaltensstörungen? Sind Ihnen tierärztliche Behandlungen oder Operationen Ihres Pferdes bekannt? nein ja

Bei Ja: Bitte schildern Sie uns die Details (wann, was, wie lange; bitte Belege, Quittungen, OP-Berichte, Ankaufsuntersuchung etc. in Kopie beifügen.):

Haustierarzt (Name und Anschrift): _____

Besitzen Sie noch weitere Pferde? nein ja

Vorversicherung:

Besteht oder bestand für Ihr Pferd bereits eine Tierlebensversicherung oder wurde bei uns oder einer anderen Gesellschaft ein Antrag gestellt oder abgelehnt?

Gesellschaft: _____

nein ja, bei

Versicherungs-Nr.: _____ Gekündigt zum/ Ablauf: _____

Risikobeschreibung / Angaben zur Mutterstute: (nur für die Pferde-Leibesfrucht)

Datum der letzten Geburt: _____ Letztes Deckdatum: _____ Ich besitze noch tragende Stuten.

Verlauf der letzten Geburt: _____

Bestehen oder bestanden für Pferde weitere Versicherungen oder wurden bei einer anderen Gesellschaft solche Anträge gestellt oder abgelehnt?

nein ja, bei

Gesellschaft: _____

Versicherungs-Nr.: _____ Gekündigt zum/ Ablauf: _____

Gewünschter Versicherungsbeginn: (0.00 Uhr – frühestens ab Eingang bei der Uelzener) _____

Versicherungsdauer:

10 Jahre (abzgl. 10% Laufzeitrabatt) 5 Jahre (abzgl. 5% Laufzeitrabatt) 1 Jahr (ohne Laufzeitrabatt)

Versicherungsumfang und Beitrag:

Pferde-Lebensversicherung

Tarif basis Tarif premium Tarif premium plus

Gewünschte Vers.-Summe EUR²: _____ Beitragssatz: _____ % = _____ EUR

abzüglich Laufzeitrabatt _____ % = _____ EUR

Netto-Jahresbeitrag gem. Vertragslaufzeit = _____ EUR

zzgl. 19% Versicherungssteuer = _____ EUR

Brutto-Jahresbeitrag gem. Vertragslaufzeit und Zahlungsweise = _____ EUR

Pferde-Leibesfrucht-Versicherung

Gewünschte Vers.-Summe: _____ EUR = _____ EUR

Einmalbeitrag inkl. 19% Vers.St.: _____ EUR

² Bei einer Versicherungssumme über 2.500 EUR ist im Tarif premium und premium plus ein tierärztliches Gutachten erforderlich (s. Vordruck hinter der Angebotsanfrage), ab 7.500 EUR sind im Tarif premium plus zusätzlich Röntgenbilder beizufügen.
 Bei Versicherungssummen über 30.000 EUR: Direktionsanfrage!

Hinweise zur Zahlungsweise (bitte Mindestzahlbeitrag beachten!):

1/12 (monatlich) 1/2 (halbjährlich, 3% Rabatt bei SEPA-Lastschrift)

1/4 (vierteljährlich) 1 (jährlich, 5% Rabatt bei SEPA-Lastschrift)

Bei unterjähriger Zahlungsweise beträgt der **Mindestzahlbeitrag 20,00 EUR pro Fälligkeit und Angebotsanfrage, bitte wählen Sie Ihre Zahlungsweise entsprechend.** Die monatliche und vierteljährliche Zahlung ist nur per SEPA-Lastschrift möglich. Die halbjährliche bzw. jährliche Zahlung ist auch per Überweisung – dann allerdings ohne Rabatte – möglich. Das SEPA-Lastschriftmandat befindet sich neben dieser Angebotsanfrage. Das Mandat ist erst mit der Unterschrift des Kontoinhabers gültig und kann jederzeit widerrufen werden. Versicherungsleistungen werden auf das angegebene Konto überwiesen, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, wird das erteilte Mandat infällig und nicht verwendet.

per SEPA-Lastschrift zum 1. des Fälligkeitsmonats
 per Rechnung zum 15. des Fälligkeitsmonats

Wichtig: Schlusserklärung mit Unterschrift

Die oben genannten Versicherungen sind voneinander unabhängige, rechtlich selbstständige Verträge. Nachdem ich das Angebot in Form der Versicherungspolice mit allen Unterlagen erhalten und den Erstbeitrag innerhalb von zwei Wochen bezahlt habe, kommt der Vertrag/kommen die Verträge zustande. **Danach kann ich den Vertrag/die Verträge innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen.** Eventuell bereits geleistete Beiträge werden mir zurückerstattet. Die auf der Rückseite dieser Angebotsanfrage befindlichen Grundlagen, **insbesondere die Einwilligungsklausel zur Datenverarbeitung**, habe ich vor meiner Unterschrift zur Kenntnis genommen; sie werden wichtiger Bestandteil des Angebotes der Uelzener. Für die Erteilung von Auskünften, die für die Prüfung der Angebotsanfrage und/oder der Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz der Behandlungskosten erforderlich sind, entbinde ich die konsultierten Tierärzte von der Schweigepflicht. Das gilt auch für Fragen zu Vorerkrankungen des Tieres. **Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht den Versicherer je nach Verschulden berechtigen kann, vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.**

Die Uelzener Versicherungen und der für mich zuständige Vermittler sind berechtigt, meine Daten zu **Werbe- und Informationszwecken in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten** mittels Brief zu nutzen. Darüber hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, dass diese meine Daten auch zu den genannten Werbe- und Informationszwecken

- per Telefon ja nein
 - per E-Mail ja nein

nutzen dürfen. Ich kann der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken durch die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. und den für mich zuständigen Vermittler jederzeit telefonisch (Tel. 0581 8070-0), schriftlich in Briefform (Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G., Postfach 2163, 29511 Uelzen) oder per E-Mail (info@uelzener.de) widersprechen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Vers.Nehmer (Anfragender), ggf. gesetzl. Vertreter: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift Vermittler/-in: _____

Vertragsgrundlagen und Erläuterungen sowie Einwilligungsklausel zur Datenverarbeitung

» Allgemeines

- Es ist den Vermittlern verboten und ohne rechtliche Wirkung auf die Gesellschaft, selbstständig Deckungszusagen abzugeben.
- Die Beiträge sind entsprechend der Zahlungsweise im Voraus zu bezahlen. Bei monatlicher und vierteljährlicher Zahlungsweise ist Lastschrift erforderlich. Es kann auch jährliche oder halbjährliche Zahlung vereinbart werden; bei Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandates werden zusätzliche Rabatte gewährt. Über den ersten Einzug von Zahlungen und bei Änderungen von Zahlungen wird der zahlungspflichtige Kontoinhaber spätestens fünf Tage vor Lastschritteinzug informiert (Pre-Notification).
- Dem Versicherungsnehmer ist bewusst, dass es sich bei der Pferde-Leibesfrucht und der Pferde-Lebensversicherung – soweit beantragt – um rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge handelt.
- Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Alle eingereichten Unterlagen werden nach dem elektronischen Archivieren/Scannen grundsätzlich vernichtet.
- Der Vertrag/die Verträge verlängern sich nach Ablauf (längstens nach drei Jahren) um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner in Textform gekündigt werden. Ist eine mehr als 3-jährige Dauer vereinbart, kann jeder Vertrag zum Ende des dritten oder darauf folgender Jahre unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Versicherungsverträge werden nach deutschem Recht abgeschlossen. Die folgenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, Klauseln und Risikobeschreibungen – jeweils in der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Angebotsanfrage gültigen Fassung – liegen den Verträgen zugrunde. Zusätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- Allgemeine Bedingungen der Uelzener für die Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVP)
- Besondere Bedingungen der Uelzener über zusätzliche Assistance- oder Serviceleistungen.

» Wichtiger abschließender Hinweis:

Sind die Fragen in der Angebotsanfrage nicht richtig und vollständig beantwortet, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns als Versicherer auch berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen. Unter Umständen führt eine solche Vertragsverletzung auch ganz oder teilweise zur Leistungsfreiheit für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall, d. h., der Schaden kann nicht oder nicht vollständig von uns ausgeglichen werden. Bei der Beurteilung kommt es auf die Art und die Schwere des Verschuldens an.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die Satzung der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit werden Ihnen zusammen mit dem Angebot in Form der Versicherungspolice zugestellt. Sie erkennen die Bedingungen und Klauseln an und das Vertragsverhältnis kommt wirksam zustande, wenn Sie den Erstbeitrag zahlen. Danach können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 2 Wochen in Textform widerrufen.

» Einwilligungsklausel zur Datenverarbeitung

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir zur Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Darüber hinaus zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Mit Ihrer Einwilligung erlauben Sie uns, Ihre personenbezogenen Daten über den gesetzlich zwingenden Rahmen hinaus zu den ausdrücklich genannten Zwecken, die der ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihrer Versicherungsangelegenheit dienen, zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Angebotsstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies lässt aber die gesetzlichen Datenverarbeitungsbefugnisse unberührt. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt. Die Einwilligung zu Werbezwecken kann jederzeit widerrufen werden.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, den ich bei Angebotsstellung genannt habe;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der Uelzener Versicherungen (Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G., Uelzener Rechtsschutz

Schadenservice GmbH), um die Anliegen im Rahmen der Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z.B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, IBAN, BIC, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;

4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
5. durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der Uelzener Versicherungen, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt, um die Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleister sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Weitergabe dieser Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH), zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer, außerdem zur Weitergabe an andere Versicherer, um den Versicherungsmisbrauch bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis zu verhindern; dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag zustande gekommen ist oder nicht;
7. zur Beratung und Information per Brief über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen sowie rund um das Thema Tier durch den Versicherer, andere Unternehmen der Uelzener Versicherungen und den für mich zuständigen Vermittler;
8. zur Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein anderes Unternehmen der Uelzener Versicherungen oder eine Auskunft (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUF). Dies kann ggf. zur Nichtannahme der Angebotsanfrage bzw. des Antrages führen;
9. zur Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung, indem der Versicherer, ein Unternehmen der Uelzener Versicherungen oder eine Auskunft eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit bzw. der Kundenbeziehung (Scoring) einholt.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT für wiederkehrende Zahlungen

Bitte senden Sie uns dieses Formular
 • per Fax an: 0581 8070451
 • als Anlage einer E-Mail an: as1@uelzener.de
 • oder per Post an die unten genannte Anschrift.
 Vielen Dank.

Kunden-Nummer*:

* Gilt für alle unter der oben genannten Kunden-Nummer bestehenden Verträge.

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubigers):

Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G.
 Veerßer Straße 65/67 | 29525 Uelzen | DEUTSCHLAND
 Tel. 0581 8070-0 | Fax 0581 8070-451 | as1@uelzener.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE19ZZZ00000118549

Ich ermächtige die Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 5-tägige Frist für die Information, sofern sich dies nicht aus den zur Verfügung gestellten Informationen/Unterlagen ergibt, vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.

Vorname und Name des zahlungspflichtigen Kontoinhabers:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon-Nr. (für Rückfragen):

Gewünschte Zahlungsweise (ab 20,- € Zahlbeitrag):

- Einzug zum 1. des Fälligkeitsmonats
 Einzug zum 15. des Fälligkeitsmonats

- monatlich
 vierteljährlich
 halbjährlich
 jährlich

Name und Ort des Kreditinstitutes:

BIC – (kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

IBAN – (max. 22stellig)

1. Unterschrift zum SEPA-Lastschriftmandat

Ort, Datum:

Unterschrift des Kontoinhabers:

2. Unterschrift zur Einverständniserklärung

Ich stimme dem Einzug meiner Beiträge gemäß erteiltem SEPA-Lastschriftmandat bereits ab dem ersten Beitrag ausdrücklich zu. Mit Einlösung des Beitrags kommt der Vertrag/kommen die Verträge rechtswirksam zustande.

Ort, Datum:

Unterschrift des Kontoinhabers:

Bei Einreichung über Versicherungsmakler

„Uns liegt gemäß unserer AGB und Maklervollmacht die Bevollmächtigung des VN vor, Ihnen diese Daten zu übermitteln.“

Dem Einzug der Beiträge gemäß erteiltem SEPA-Lastschriftmandat – bereits ab dem ersten Beitrag – wird ausdrücklich zugestimmt.

Ort, Datum:

Unterschrift des Versicherungsmaklers:

Tierärztliches Untersuchungsprotokoll

(nur für die Pferde-Lebensversicherung über 2.500 EUR Versicherungssumme)

Die Kosten des Berichts trägt der Versicherungsnehmer.

Vorgangs-Nummer:

Auftraggeber (Name, Anschrift):

Ort und Datum der Untersuchung:

Angaben zum Pferd:

Name:	<input type="text"/>	Geschlecht:	<input type="text"/>	Zahnalter:	<input type="text"/>
Rasse/Farbe/Abzeichen:	<input type="text"/>	Brand:	<input type="text"/>	Lebens-Nr.:	<input type="text"/>
Chip-Nr.:	<input type="text"/>				
Verwendungszweck:	<input type="text"/>	Ausbildungsstand:	<input type="text"/>		
Abstammung: Vater:	<input type="text"/>	Vater der Mutter:	<input type="text"/>		

A. Untersuchung in der Ruhe:

Pflege- und Ernährungszustand:

Körpertemperatur in °C:

Herzauskultation: Frequenz: Befund:

Lungenauskultation: Frequenz: Befund:

Augenuntersuchung (Anzeichen einer Erkrankung von Konjunktiven, Hornhaut, vorderer Augenkammer, Iris, Glaskörper, Augenhintergrund):

Untersuchung auf vorgenommene Operationen:

Untersuchung von Rücken und Wirbelsäule, Haut:

Adspektion und Palpation der Gliedmaßen:

B. Untersuchung in/nach der Bewegung:

Vorführen im Schritt und Trab:

Wendeschmerz:

Beugeprobe:	vorne links:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> negativ	hinten links:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> negativ
	vorne rechts:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> negativ	hinten rechts:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> negativ

- bitte wenden -

Bewegung an der Longe im Trab, linke und rechte Hand:

Bewegung im verschärften Galopp (bis zum Eintritt intensiver Atmung):

Auskultation: von Herz: Frequenz: Nach 10 Min.: Beruhigung nach Minuten

Befund:

von Lunge: Frequenz: Nach 10 Min.: Beruhigung nach Minuten

Befund:

Röntgenuntersuchung: Nein Ja, Befund bitte beifügen.

(ab Versicherungssumme 7.500 EUR obligatorisch (8 Aufnahmen): Oxspring / Vorderzehen seitlich / Sprunggelenke in 2 Ebenen)

C. Nur für Zuchtstuten

Letzte Geburt: Datum: Verlauf:

Letztes Deckdatum:

Trächtigkeitsuntersuchung: Datum: Befund:

D. War das Pferd bereits erkrankt oder in tierärztlicher Behandlung? Nein Ja, wann und weshalb?

E. Besondere Bemerkungen und sonstige Untersuchungsbefunde:

Die klinische Untersuchung des Pferdes ergab - keine - Hinweise für das Vorliegen von Mängeln, Fehlern und Krankheiten. Es konnten - keine - Anhaltspunkte für das Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Tierarztes

Tierärztliche Bescheinigung für Fohlen

(ab dem 7. Lebenstag)

Die Kosten des Berichts trägt der Versicherungsnehmer

Vorgangs-Nummer:

Antragsteller (Name, Anschrift):

Angaben zum Tier:

geboren am:

Geschlecht:

Abstammung Vater:

Vater der Mutter:

Farbe und Abzeichen:

Lebensnummer:

Chip-Nummer:

Allgemeine und spezielle Untersuchung:

Ernährungszustand:

Ist Ihnen bekannt, ob das Fohlen schon behandelt worden ist? Nein Ja. Wenn ja, wann und weshalb?

Hufe:

Narben:

Gallen, Gelenkveränderungen:

Augen:

Nase (Ausfluss?):

Maulhöhle und Zähne:

Ist Husten auslösbar?

Herz:

Lunge:

Körpertemperatur:

Sind Nabelveränderungen bzw. ein Bruch vorhanden?

Bewegungsablauf:

Stellungsanomalien:

Ist das Fohlen nach dem Untersuchungsbefund gesund, mangel- und fehlerfrei? Nein Ja

Wann haben Sie das Fohlen zur Erstellung des Gutachtens untersucht:

Sonstige Bemerkungen:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Tierarztes

Allgemeine Bedingungen der Uelzener für die Tierlebensversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVP 2014)

- 1 Versicherte Schäden und Gefahren
- 2 Umfang der Versicherung
 - A Tod (Verenden, Nottötung)
 - B Diebstahl oder Raub
 - C Zuchtuntauglichkeit
 - D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht
 - E Unbrauchbarkeit
- 3 Allgemeine Ausschlüsse
- 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
- 5 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- 6 Gefährerhöhung
- 7 Versicherungsort
- 8 Versicherungssummen
- 9 Beitrag
- 10 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung
- 11 Veräußerung versicherter Tiere; Interessenwegfall
- 12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Erkrankungen oder Unfällen sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 13 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt
- 14 Besondere Verwirklichungsgründe
- 15 Zahlung der Entschädigung
- 16 Textform
- 17 Inländische Gerichte/Beschwerden
- 18 Beitragsanpassung
- 19 Bedingungsanpassung
- 20 Schlussbestimmung

1 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Gefahren.
2. Pferde und andere Einhufer können versichert werden gegen
 - A Tod (Verenden, Nottötung);
 - B Diebstahl oder Raub;
 - C Zuchtuntauglichkeit;
 - D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht;
 - E Unbrauchbarkeit.
3. Soweit Versicherung gemäß Nr. 2A bis 2E für einzelne Schäden und Gefahren nicht genommen ist, sind die diese Schäden und Gefahren betreffenden Bestimmungen nicht anzuwenden.

2 Umfang der Versicherung

A Tod (Verenden, Nottötung)

1. Die Versicherung umfasst Tod (Verenden, Nottötung) infolge von
 - a) Krankheit oder Unfall; nicht versichert ist Abschachten in diebischer Absicht;
 - b) Trächtigkeit oder Geburt;
 - c) Operation zur Abwendung eines Versicherungsfalles;
 - d) Kastration bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
2. Die Versicherung kann wahlweise beschränkt werden auf Tod (Verenden, Nottötung)
 - a) infolge Trächtigkeit oder Geburt;
 - b) infolge Operation;
 - c) infolge Kastration;
 - d) während des Transports, wenn der Tod (Verenden, Nottötung) durch den Transport verursacht wird;
 - e) während eines Weidegangs; Schäden durch Trächtigkeit oder Geburt sind jedoch nur mitversichert, wenn dies vereinbart ist.
3. Nottötung

Der Versicherungsnehmer darf eine Nottötung nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen, es sei denn, dass die Erklärung des Versicherers nicht abgewartet werden kann.

Ist durch das in Textform verfasste Gutachten des Tierarztes vor der Tötung festgestellt, dass die Tötung notwendig ist und die Erklärung des Versicherers

nicht abgewartet werden kann, so muss der Versicherer die Feststellung gegen sich gelten lassen.

Ist der Vorschrift zuwider eine Nottötung erfolgt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Eine Schlachtung/Tötung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung. Die Einwilligung zur Nottötung wird erteilt, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist.

4. Für Schäden durch Brand, Explosion oder Blitzschlag wird Entschädigung nicht geleistet, soweit der Schaden durch Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen gedeckt ist.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer wegen Seuchen oder Krankheiten eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln oder von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten erhält oder erhalten hätte, wenn er den Anspruch nicht vorsätzlich aufgegeben oder schuldhaft verwirkt hätte.

B Diebstahl oder Raub

1. Versicherungsschutz besteht für den Verlust des Gewahrsams durch Diebstahl oder Raub.
2. In Abweichung zu Ziff. 2A Nr. 1a) ist Abschachten in diebischer Absicht mitversichert.

C Zuchtuntauglichkeit

1. Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Zuchtuntauglichkeit durch Krankheit oder Unfall sowie bei Zuchtstuten außerdem durch Trächtigkeit oder Geburt. Zuchtuntauglich ist Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit bei Hengsten, Unfruchtbarkeit bei Stuten.
2. Versicherungsschutz besteht
 - a) bei Zuchthengsten nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich normal gedeckt und befruchtet haben;
 - b) bei Zuchtstuten nur, wenn diese während der Dauer der Versicherung nachweislich mindestens einmal normal gefohlt haben.
3. Ausgeschlossen ist Zuchtuntauglichkeit durch
 - a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
 - b) Alter;
 - c) Bösartigkeit.

D Totgeburt oder Tod (Verenden, Nottötung) der Leibesfrucht

1. Versicherungsschutz besteht, wenn
 - a) die Leibesfrucht tot geboren wird oder
 - b) das Fohlen innerhalb des vereinbarten Versicherungszeitraums verendet oder notgetötet werden muss.
2. Als Leibesfrucht gilt der Fötus ab 7. Trächtigkeitsmonat.

E Unbrauchbarkeit

1. Versicherungsschutz besteht gegen dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten oder Fahren oder zu einem anderen vereinbarten Verwendungszweck durch Krankheit oder Unfall.
2. Ausgeschlossen ist Unbrauchbarkeit durch
 - a) natürliche oder anerzogene Verhaltensweisen;
 - b) Alter;
 - c) Bösartigkeit;
 - d) Koppen oder Weben;
 - e) Stätigkeit;
 - f) Sattel-, Schmiede- oder Verladezwang.

3 Allgemeine Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht

1. für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren oder vor Ablauf der Wartezeiten (Ziff. 10 Nr. 3) auftreten, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen;

2. für Ereignisse, die durch Transportmittelunfall oder während eines Luft- oder Seetransportes eintreten, wenn diese Ereignisse nicht durch besondere Vereinbarungen eingeschlossen sind;
3. für Schäden durch Erdbeben, Überschwemmungen, hoheitliche Eingriffe, Kriegsereignisse jeder Art, Kernenergie*, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Tiere,
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind;
 - b) die aufgrund eines bestehenden Versicherungsvertrags zu der Versicherung wirksam angemeldet worden sind.
2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen. Die Annahme des Antrags / der Vertragserklärung ist in Textform zu erklären oder zu bestätigen.
3. Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung des versicherten Tieres vorzunehmen.

5 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Angebotsanfrage dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Angebotsanfrage, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

- b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

- c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

- d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziff. 5 Nr. 2a), zum Rücktritt (Ziff. 5 Nr. 2b) und zur Kündigung (Ziff. 5 Nr. 2c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

- e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 5 Nr. 2a), zum Rücktritt (Ziff. 5 Nr. 2b) oder zur Kündigung (Ziff. 5 Nr. 2c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er sei-

ne Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 5 Nr. 2a), zum Rücktritt (Ziff. 5 Nr. 2b) und zur Kündigung (Ziff. 5 Nr. 2c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 5 Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Ziff. 5 Nr. 2a), zum Rücktritt (Ziff. 5 Nr. 2b) und zur Kündigung (Ziff. 5 Nr. 2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

6 Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Angebotsanfrage ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass eine von ihm vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, muss er dies dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrags eine Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

2. Eine ohne seine vorherige Zustimmung vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

Hat der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt, kann er der fristlosen Kündigung widersprechen. In diesem Fall wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Eine unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt den Versicherer, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Versicherer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige fristlos kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang wirksam. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor Gefahrerhöhung bestand.

3. Der Versicherungsnehmer hat keinen Versicherungsschutz, wenn

- a) er die Gefahrerhöhung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat und der Versicherungsfall nach Gefahrerhöhung eintritt,
- b) er eine nachträglich als Gefahrerhöhung erkannte Veränderung nicht unverzüglich anzeigt und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt,
- c) er eine unabhängig von seinem Willen eingetretene Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt hat und zwischen dem Versicherungsfall und dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige hätte erfolgen müssen, mehr als ein Monat liegt.

4. Der Versicherer kann den Versicherungsschutz nicht verweigern, wenn

- a) der Versicherungsnehmer die vorherige Zustimmung zur Gefahrerhöhung unverschuldet nicht eingeholt hat,
- b) dem Versicherer die Gefahrerhöhung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bekannt war,
- c) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist des Versicherers abgelaufen ist und er nicht gekündigt hat oder
- d) die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

5. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nur für einen höheren Beitrag übernommen, hat der Versicherer auf diesen Beitrag vom Beginn der laufenden Versicherungsperiode an Anspruch.

Im Fall der Beitragserhöhung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

6. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn
- sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
 - nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.
7. Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungswaise der Tiere ändert.

7 Versicherungsort

1. Der Versicherungsschutz gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstreckt sich die Versicherung auch
- auf alle Flächen, auf denen sich das Tier im Zusammenhang mit üblichen Vorgängen der Tierhaltung befindet;
 - auf alle Transportwege, wenn der Transport ein üblicher Vorgang der Tierhaltung ist;
 - auf alle Gebiete, in die das Tier gelangt, nachdem es durch Diebstahl oder Raub entwendet worden ist.
3. Schlachtung und Transport zur Schlachtung gelten nicht als übliche Vorgänge der Tierhaltung im Sinn von Ziff. 7 Nr. 2 a und 2 b.

8 Versicherungssummen

1. Versicherungssummen sollen dem Wert der Tiere entsprechen. Liebhaberwerte bleiben außer Betracht.
2. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer können die Versicherungssummen durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung herabsetzen, wenn sie nachweislich zu hoch sind (§ 74 VVG). Der Beitrag wird aus der herabgesetzten Versicherungssumme, jedoch aus dem unveränderten Beitragssatz berechnet.

9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines, der Zahlungsaufforderung und aller sonstigen Vertragsunterlagen, sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Fristen erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
- (2) **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) **Rücktritt**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- (2) **Verzug**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) **Zahlungsaufforderung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) **Kein Versicherungsschutz**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- (5) **Kündigung**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der

Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform verfassten Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei Rücktritt vom Vertrag wird die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes berechnet. Bei Rücktritt wegen Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie werden 20% des Beitrages der ersten Versicherungsperiode berechnet.

G. Verzugskosten bei verspäteter Zahlung

Für Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Ersatzurkunden oder Nachforschungen der Anschrift betragen die Kosten 6,50 Euro. Für Rückläufer im Lastschriftverfahren werden die Gebühren der bezogenen Bank berechnet, für jede Mahnung betragen die Kosten 2,00 Euro zzgl. Porto. Dem Versicherungsnehmer ist jedoch jederzeit und uneingeschränkt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

10 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer Tiere der versicherten Art vorübergehend nicht mehr hält.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber innerhalb von 14 Tagen gezahlt wird, nicht jedoch vor Ablauf der Wartezeiten. Wird der Beitrag nicht innerhalb der 14 Tage gezahlt, beginnen die Wartezeiten nach Zahlung des Beitrages. In den Fällen der Ziff. 4 Nr. 1 b) beginnt sie mit Zugang der Anmeldung. Die Wartezeit beträgt
- für Dummkoller, ansteckende Blutarmut, Borna, Hufkrebs, Dämpfungigkeit, chronische Bronchitis, periodische Augenentzündung, Knochenweiche und Tuberkulose drei Monate;
 - für chronische Skeletterkrankungen und chronische Lahmheiten, insbesondere Hufrollenerkrankung, für Gleichbeinlahmheit, Sehnenstielfuß, Schale und Spat sowie für Ataxie durch jede Ursache sechs Monate;
 - für sonstige Versicherungsfälle eine Woche. Für Versicherungsfälle durch Unfall – außer in den Fällen nach Ziff. 10 Nr. 3b) –, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion oder durch Diebstahl oder Raub entfällt die Wartezeit.
4. Eine Erhöhung der Versicherungssumme, Verminderung des Selbstbhaltes oder eine Erweiterung des Haftungsumfanges in sonstiger Weise werden erst nach Ablauf der Wartezeit wirksam.
5. Bei Erkrankungen während einer Wartezeit kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige (Ziff. 12 Nr.1) mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier, bei ansteckenden Krankheiten auf die von Ansteckung bedrohten Tiergattungen. Der Versicherer hat die auf die betroffenen Tiere entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen.

6. Ist das versicherte Tier vor Ende der Haftungsdauer erkrankt oder hat es einen Unfall erlitten, so haftet der Versicherer bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr auch für Versicherungsfälle gem. Ziff. 2 A durch Tod, die infolge dieser Erkrankung oder dieses Unfalls innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Haftungsdauer eintreten.

7. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den zwischen ihnen bestehenden Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

8. Bei Abschluss des Vertrags kann ein festes Endalter der versicherten Tiere vereinbart werden, zu dem der Versicherungsschutz erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11 Veräußerung versicherter Tiere; Interessenwegfall

1. Scheidet ein Tier aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers dauerhaft aus, insbesondere bei Veräußerung, auch aufgrund eines Kaufes auf Probe, oder wird ein Tier zu dem gemäß Ziff. 2 C oder E genannten Verwendungszweck nicht mehr verwendet, so endet für dieses Tier die Versicherung.

2. Durch Eintritt eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles scheidet das betroffene Tier aus dem Versicherungsvertrag auch dann aus, wenn es noch lebt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein abhandengekommenes Tier später wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers gelangt; eine gemäß Ziff. 2 B gezahlte Entschädigung ist zurückzuzahlen.

12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Erkrankungen oder Unfällen sowie bei Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen

- jede Störung im Allgemeinbefinden des Tieres, die es erforderlich macht, einen Tierarzt hinzuzuziehen;
- Lahmheit oder sonstige Anzeichen für eine Unbrauchbarkeit zu den gemäß Ziff. 2C oder E versicherten Verwendungszwecken;
- Unfälle;
- Tod;
- Seuchen oder Seuchenverdacht;
- Diebstahl oder Raub;
- Herausnahme von Rennpferden aus dem Training.

Diese Anzeigepflicht besteht bei ansteckenden Erkrankungen, Seuchen oder Seuchenverdacht auch für nicht versicherte Tiere im Bestand des Versicherungsnehmers.

Die Anzeige hat telefonisch oder mittels anderer elektronischer Medien innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Erstattung einer in Textform verfassten Anzeige bleibt davon unberührt.

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle maßgeblichen Informationen bei Dritten einzuholen.

2. Bei Erkrankungen und Unfällen hat der Versicherungsnehmer, auf seine Kosten, unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen und dem Versicherer einen tierärztlichen Krankheitsbericht zu übersenden. Dem Versicherer sind auf Verlangen sämtliche Informationen über das versicherte Pferd zur Verfügung zu stellen, Dritte sind dem Versicherer gegenüber auf Verlangen von der Schweigepflicht zu befreien.

3. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Die Kosten für Fütterung und Pflege gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt für die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung.

4. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe des Schadens zu treffen. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer

- vor Schlachtung, Tötung oder Veräußerung die Zustimmung des Versicherers einzuholen; die Verpflichtung, nach Ziff. 2A Nr. 3 vor einer Nottötung die Einwilligung des Versicherers einzuholen, bleibt hiervon unberührt.
- Erkrankungen und Unfälle nachzuweisen;
- den Verwertungserlös nachzuweisen (Ziff. 13 Nr. 2);
- bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen;
- bei Schäden auf Bahntransporten eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

5. Diebstahl und sonstige Versicherungsfälle gemäß Ziff. 2B hat der Versicherungsnehmer unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Gelangt das Tier wieder in den Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder erlangt er Kenntnis über dessen Verbleib oder über die Person eines Diebes, Räubers, Hehlers oder Finders, so hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

6. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

13 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt; Verwertungserlöse; Überlassung

1. Die Entschädigung wird berechnet

- aus dem Wert des Tieres, den es unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalls, der zum Versicherungsfall geführt hat, gehabt hat;
- aus der Versicherungssumme.

Der niedrigere dieser beiden Beträge ist maßgebend. Auf ihn wird ein Selbstbehalt von 20 % angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet.

Der Versicherungsnehmer hat Tiere, für die er Entschädigung beansprucht, bestmöglich zu verwerten und dem Versicherer den erzielten Erlös durch eine Verkaufsabrechnung nachzuweisen, aus der Gewicht und Marktpreis hervorgehen; auf Verlangen ist auch ein amtlicher Tötungsnachweis beizubringen. Ist der Erlös unangemessen niedrig, so setzt der Versicherer den anzurechnenden Betrag in angemessener Höhe fest, soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein Erlös in der festgesetzten Höhe nicht erzielbar war. Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer das zu verwertende Tier dem Versicherer herauszugeben, der es dann im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers verwertet.

Wünscht der Versicherungsnehmer den Verzicht auf die Verwertung und lässt das Tier nach Abschluss der Schadenprüfung durch den Tierarzt einschläfern, wird ein fiktiver Verwertungserlös in Höhe des marktüblichen Schlachtpreises von der Entschädigung in Abzug gebracht. Gleiches gilt, wenn die Verwertung ausgeschlossen ist, da das Tier im Equidenpass als „Nicht-Schlacht tier“ klassifiziert ist, es sei denn die Deklaration als „Nicht-Schlacht tier“ erfolgte im Zuge einer Behandlung zur Abwendung eines Versicherungsfalles.

3. Unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen kann im Zuge der Entschädigung eine Überlassung des Tieres an den Versicherungsnehmer oder einen Dritten vereinbart werden. Diese Überlassung erfolgt unter der Voraussetzung, dass derjenige, der das Tier übernimmt, eine strafbewährte Erklärung unterzeichnet, nach der im Falle eines Schadens wegen dauernder Unbrauchbarkeit zum Reiten oder Fahren ein zukünftiger Turniereinsatz des Tieres, im Falle eines Schadens wegen dauernder Zuchtuntauglichkeit ein zukünftiger Zuchteinsatz sowie in allen Fällen eine weitere Veräußerung des Tieres - außer zur Verwertung - ausgeschlossen ist. Weiterhin wird ein Überlassungspreis von der Entschädigung in Abzug gebracht, der sich wie folgt ermittelt:

- Tiere dauernd unbrauchbar zum Reiten und Fahren sowie zur Zucht: 10 % der Versicherungssumme (mindestens 500 EUR; maximal 2.500 EUR);
- Tiere dauernd unbrauchbar zum Reiten und Fahren, jedoch zuchttauglich: Marktwert als Zucht tier, mindestens 20 % der Versicherungssumme;
- Tiere dauernd zuchtuntauglich, jedoch als Reit- oder Zug tier einsetzbar: Marktwert als Reit- oder Zug tier, mindestens 20 % der Versicherungssumme.

14 Besondere Verwirklichungsgründe

Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziff. 14 Nr. 2 Satz 1 als bewiesen.

15 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1% unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4% und höchstens mit 6% pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten (Ziff. 14 Nr. 1a) aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

16 Textform

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform.

17 Inländische Gerichte / Beschwerden

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 22 und 29 ZPO und § 48 VVG.

2. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

3. Bei Beschwerden können Sie sich wenden an:

1. den Vorstand der Uelzener Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft a. G., Postfach 2163, 29511 Uelzen
2. den Versicherungsombudsmann, Postfach 080632, 10006 Berlin
3. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1308, 53003 Bonn.

18 Beitragsanpassung

Der Versicherer kann die Prämie mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres ändern. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Prämiensatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Bedingungsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der zuständigen Landesaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung die davon betroffenen Regelungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2. Die nach Ziff. 19 Nr. 1 zulässigen Änderungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform mitgeteilt und erläutert. Sie finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam werden würde.

3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut der Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Ziff. 19 Nr. 2 ist zu beachten.

20 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Für den Vertrag gilt deutsches Recht.